

B e s c h l u ß

In Sachen

des Kaufmanns Dr. Georg Br[redacted]-Fr[redacted] in F[redacted]/B[redacted], Ba[redacted]-
platz[redacted],

Antragstellers,

- vertreten durch Rechtsanwalt [redacted], [redacted],

g e g e n

1) den Lungenfacharzt Dr. Hans Ma[redacted], Bra[redacted], R[redacted]str. [redacted].

2) den Dr. Friedrich M[redacted] in C[redacted]/S[redacted], T[redacted]straße [redacted],

Antragsgegner,

-- vertreten durch Rechtsanwalt [redacted], [redacted], [redacted],

wird das Gesuch des Antragstellers, für die beabsichtigte
Klage gegen die Antragsgegner das zuständige Gericht zu be-
stimmen, abgelehnt.

Die Kosten des Verfahrens trägt der Antragsteller.

G r ü n d e

Der Antragsteller will gegen die Antragsgegner auf
Grund gesetzlichen Vorkaufsrechts (§ 2035 BGB) auf Übertra-
gung eines Miterbenanteils klagen. Er meint, für die Klage
gegen den in der sowjetischen Besatzungszone wohnenden An-
tragsgegner Dr. Matz sei der besondere Gerichtsstand des Ver-
mögens (§ 23 ZPO) beim Landgericht Nürnberg-Fürth gegeben,

weil Dr. M. eine Forderung gegen die in F. wohnende Mutter des Antragstellers, Frau Br., zustehe. Dr. M. habe bisher das Erbbegräbnis der Familie M. in W. a. d. H. unterhalten, in dem auch der verstorbene Ehemann der Frau Br. beigesetzt sei, und könne deshalb von Frau Br. einen Teil der Unterhaltungskosten erstattet verlangen.

Dem Gesuch des Antragstellers, das zuständige Gericht zu bestimmen, kann nicht stattgegeben werden.

Aus dem Briefwechsel zwischen Frau Br. und dem Antragsgegner Dr. M. ergibt sich, daß Dr. M. wegen der Unterhaltung des Erbbegräbnisses gegen Frau Br. keine Ansprüche gestellt, Frau Br. vielmehr von sich aus mit dem Brief vom 28. Mai 1958 an ihn herangetreten ist und ihm angeboten hat, einen Teil der Kosten zu erstatten. Dr. M. hat dies zunächst abgelehnt. Erst auf das nochmalige Anerbieten der Frau Br. im Brief vom 28. Juni 1958 hat er ihr anheim gestellt, wenn sie unbedingt einen Teil der Unterhaltungskosten tragen wolle, seiner Schwester, der Ehefrau des Antragsgegners Dr. Ma., den vierten Teil davon, nämlich 100,— DM, zu überweisen. Nach der unwidersprochen gebliebenen Behauptung des Antragsgegners hat Frau Br. diesen Betrag bisher nicht gezahlt. Es kann demnach keine Rede davon sein, daß Dr. M. einen Teil seiner Aufwendungen für das Erbbegräbnis von der Mutter des Antragstellers ersetzt verlangt. Aus der Tatsache aber, daß er die Grabstätte gepflegt hat, ergibt sich noch kein Anspruch auf Erstattung eines Teils der Kosten, wenn Dr. M., was der Antragsteller nicht bestreitet, dies unentgeltlich getan hat, weil seine Eltern und seine Ehefrau darin beigesetzt sind.

Da nur der Antragsgegner Dr. Ma., dagegen nicht der Antragsgegner Dr. M. seinen Gerichtsstand in der Bundesrepu-

- 3 -

blik hat, der Bundesgerichtshof aber gegenüber den Gerichten in der sowjetischen Besatzungszone nicht das im Rechtszug höhere Gericht im Sinne des § 36 ZPO ist, besteht keine Rechtsmöglichkeit, das zuständige höhere Gericht zu bestimmen.

Nach § 91 ZPO hat der Antragsteller die Kosten des Verfahrens zu tragen.

Karlsruhe, den 9. Juli 1959

Bundesgerichtshof

- VII. Zivilsenat -

Glanzmann

Erbel



Beglaubigt
Justiz-Ober-Sekretär
als Urkundenbeamter der Geschäftsstelle
des Bundesgerichtshofs



[JLaw - Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw - für Android](#)



[JLaw - für iOS](#)